



AFROKONEXION e.V
K U L T U R V E R E I N

Satzung

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Kulturverein Afrokonexion. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Er hat seinen Sitz in Esslingen Zell.
3. Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet und sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ein Verein i. S. v. § 52 Nr. 5 und 13 AO. Sämtliche Mittel dürfen nur für den in der Satzung festgelegten Zweck verwendet werden;
2. Zweck des Vereins ist einerseits, den im Gebiet der Stadt Esslingen Zell und Umgebung lebenden togoischen Staatsangehörigen zu ermöglichen ihr Kulturgut zu pflegen;
3. Andererseits Begegnungen zwischen dem deutschen und dem togoischen Volk zu organisieren, Filme zu machen und vorzuführen, internationale Ausstellungen und Festivals zu veranstalten, insbesondere in den Bereichen Musik, Bildende Kunst und kulturelle Entwicklung;
4. Die Förderung und Pflege der Völkerverständigung, Vertiefung der menschlichen und kulturellen Kontakte, gesellschaftliche Integration und Engagement von in Deutschland lebenden TogoerInnen.
5. Im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Naturkatastrophen sozialen Einrichtungen behilflich zu sein.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der Verein ist unpolitisch und verbietet jede Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Religion oder der Volkszugehörigkeit.
8. Der Verein führt kulturelle Veranstaltungen im Gemeindeteil Esslingen-Zell und Umgebung durch. Der Satzungszweck wird insbesondere durch geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der kulturellen Attraktivität, der Pflege des Heimatgedankens, der Pflege des örtlichen Brauchtums, der Mitwirkung auf dem Gebiet der Historischen Kulturpflege, verwirklicht.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

3. Jedes Mitglied erhält die Kopie der Satzung und verpflichtet sich durch Unterzeichnung, die Satzung des Vereins zu respektieren und sich an ihren Aktivitäten zu beteiligen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund bezüglich des Vereins, dessen Satzung und interner Regelungen oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins verstößt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliederbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und Wahlen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Zweck des Vereines zu fördern und in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen. Ferner verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrages.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - b) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal abgehalten. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden. Soweit dies die Umstände zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, einem/r Beisitzer/in und zwei Ersatzmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung.
3. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Er leitet den Verein und ordnet die Ausgaben an. Er unterrichtet den Vorstand laufend über die Entwicklung des Vereins und beruft die Mitgliederversammlungen ein. Im Übrigen vertritt der zweite Vorsitzende mit dem Schriftführer oder mit dem Schatzmeister gemeinschaftlich.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode kommissarisch ein neues Mitglied zu bestellen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.
6. Der Vorstand ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von acht Tagen einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Die Niederschriften sind durch die jeweiligen Organe zu genehmigen.

§ 11 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Zell, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Aufgaben zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Von der Mitgliederversammlung einstimmig am 27. Mai 2020 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Diese neue Satzung ersetzt, die vom 28. März 2020.

Esslingen am Zell, den 27.05.2020